

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER FIRST UTILITY GMBH FÜR DIE LIEFERUNG VON SHELL PRIVATENERGIE STROM UND SHELL PRIVATENERGIE STROM AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN AN PRIVAT- UND GWERBEKUNDEN

Die SHELL PRIVATENERGIE Strom- und Strom-aus-erneuerbaren-Energien-Tarife sind ein Angebot der First Utility GmbH. Diesbezügliche Verträge kommen ausschließlich mit First Utility GmbH zustande. First Utility GmbH verwendet Shell Marken unter Lizenzvereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand & Vertragspflichten des Lieferanten

(1) First Utility GmbH (nachstehend „Lieferant“ genannt) liefert dem Kunden elektrische Energie für die oben genannte Lieferstelle zu den Bedingungen (AGB und Tarifbedingungen) des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Tarifbedingungen Strom sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages. Abweichende oder entgegenstehende Regelungen oder Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteile, wenn sich der Lieferant mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

(2) Der Lieferant beliefert Privat- und Gewerbekunden mit Eintarifzähler und einer Stromjahresverbrauchsmenge von maximal 100.000 kWh, sofern der jeweilige zuständige Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden nach einem sog. Standardlastprofil (SLP) zulässt. Die Belieferung von leistungsgemessenen Kunden ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Laufzeit des Stromlieferungsvertrages heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. gegen die Belieferungsausschlüsse verstoßen wird, ist der Lieferant berechtigt, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Privatkunden sind natürliche Personen, welche die Energie für private Zwecke nutzen. Gewerbekunden sind Personen, welche die Energie für gewerbliche oder berufliche Zwecke beziehen. Ebenfalls beliefert wird vorstehender Kundenkreis unter der Verwendung von intelligenten Messsystem und modernen Messeinrichtungen im Sinne des Paragraphen 2 Nr. 7 und 15 Messtellenbetriebsgesetz unter der Voraussetzung, dass der Kunde einen Vertrag als Anschlussnutzer im Sinne des Paragraphen 9 Abs. 1 Nummer 1 Messtellenbetriebsgesetz (MsbG) über die Bereitstellung der erforderlichen Zählereinrichtungen abgeschlossen hat. Der Lieferant beteiligt sich an den entsprechenden Kosten des Kunden durch eine Gutschrift in Höhe der örtlichen Entgelte für Ablesung und Messung durch einen nicht elektronischen Zähler (Eintarifzähler).

(3) Der Kunde ist für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Lieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten die Errichtung einer Eigenanlage vorher mitzuteilen; in diesem Fall werden die Parteien den bestehenden Stromliefervertrag entsprechend anpassen.

(4) Der Lieferant ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Der Lieferant wird die ihm möglichen Maßnahmen treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) in ihrer jeweiligen Fassung berechtigt ist, zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen elektrische Energie zur Verfügung zu stellen. Vereinbarungen, die den Netzanschluss und die Anschlussnutzung der Lieferstelle betreffen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die vertraglichen Vereinbarungen über die Herstellung des Netzanschlusses an die Anlage des Kunden und die Anschlussnutzung mit dem Verteilnetzbetreiber liegen in der Verantwortung des Kunden. Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit elektrischer Energie noch den Zugang zu den Stromversorgungsnetzen im Sinne von § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, den Bedarf des Kunden an elektrischer Energie zu befriedigen und für die Dauer dieses Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe von Abs. 3 jederzeit elektrische Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, 1. soweit die Allgemeinen Bedingungen oder die Tarifbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen, 2. soweit und solange der Verteilnetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage des Kunden angeschlossen ist, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung auf der Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber bestehenden Netzanschlusses- bzw. Anschlussnutzungsvertrages oder den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat oder 3. soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(6) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Betriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 16 (Unterbrechung der Versorgung) beruht. Der Lieferant wird seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(7) Übergabestelle und Erfüllungsort für die Lieferung der elektrischen Energie ist die mit dem Verteilnetzbetreiber im Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag festgelegte Eigentums- und Lieferstelle mit der oben angegebenen Zählpunktbezeichnung. Mit der Lieferung der elektrischen Energie an die Übergabestelle gehen alle Gefahren und Risiken von dem Lieferanten auf den Kunden über.

(8) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(9) Die elektrische Energie wird im Rahmen dieses Vertrages für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten zulässig.

§ 2 Vertragsabschluss & Lieferbeginn

(1) Der Antrag muss alle für einen Vertragsabschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere 1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer, Familienname und Vorname sowie Anschrift und Kundennummer vom bisherigen Versorger), 2. Angaben über die Anlagenadresse und die Zählernummer. Wenn dem Lieferanten die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.

(2) Der Liefervertrag kommt durch Bestätigung des von dem Kunden abgegebenen Antrags (online oder in Textform oder telefonisch) durch den Lieferanten in Textform zustande.

(3) Die Mindestvertragslaufzeit beginnt stets mit der Belieferung. Die Mindestvertragslaufzeit endet bei 12-Monats-Tarifen mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem der 12. Belieferungs-

monat endet (1. Belieferungsjahr). Der Vertrag ist erstmals zum Ende des Belieferungsjahres mit einer Frist von 3 Wochen kündbar. Die Mindestvertragslaufzeit endet bei 24-Monats-Tarifen mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem der 24. Belieferungsmonat endet (2. Belieferungsjahr). Der Vertrag ist erstmals zum Ende des zweiten Belieferungsjahres mit einer Frist von 3 Wochen kündbar. Die Mindestvertragslaufzeit endet bei Ein-Monats-Tarifen mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem der erste vollständige Belieferungsmonat endet. Der Vertrag ist monatlich mit einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende kündbar. Sollte bei Übersendung der Vertragsbestätigung der Lieferbeginn noch nicht feststehen, wird der Lieferant dem Kunden diesen unverzüglich gesondert mitteilen.

(4) Der Lieferbeginn setzt voraus, dass für die vertraglich zur Belieferung vorgesehene Lieferstelle ein Anschluss an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers hergestellt ist und ein Netzanschlussvertrag und ein Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen worden sind, an dessen Netz die Anlage des Kunden angeschlossen ist, und kein weiteres Vertragsverhältnis mit einem dritten Lieferanten für die in diesem Vertrag bezeichnete Lieferstelle (Abnahmestelle) besteht. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass ein etwaiges weiteres Vertragsverhältnis für die Belieferung der in diesem Vertrag bezeichneten Lieferstelle (Abnahmestelle) rechtswirksam zum vereinbarten Lieferbeginn beendet worden ist und der Lieferant die Belieferung vertragsgemäß aufnehmen kann.

(5) Bei Verträgen mit einer Mindestvertragslaufzeit von einem Monat und einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten erfolgt eine Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden nach den §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, dass der Kunde den Lieferanten hierzu ausdrücklich auffordert. Bei einem Vertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten beginnt die Widerrufsfrist nach den §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB mit dem Belieferungsbeginn.

(6) Wenn die in Abs. 4 und 5 genannten Voraussetzungen für die Belieferung und den Bezug des Kunden nicht erfüllt sind, ist der Lieferant zur Belieferung des Kunden nicht verpflichtet. Der Lieferant wird in diesem Fall die Belieferung des Kunden erst zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufnehmen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 und 5 erfüllt sind und die Netznutzung durch den Verteilnetzbetreiber gewährleistet ist. Der Lieferant wird den neuen Lieferbeginn in diesem Fall dem Kunden unverzüglich in Textform mitteilen.

§ 3 Rücktritt

(1) Kann innerhalb von 6 Wochen ab dem vom Lieferanten endgültig bestätigten Termin für den Lieferbeginn oder einem vom Lieferanten bestätigten Wunschtermin des Kunden nicht mit dessen Belieferung begonnen werden, ist der Kunde berechtigt, von dem Liefervertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung des Lieferbeginns auf vom Kunden zu vertretenden Umständen beruht.

(2) Der Lieferant seinerseits ist zum Rücktritt berechtigt, wenn aufgrund einer noch bestehenden Vertragsbindung des Kunden mit seinem bisherigen Versorger innerhalb von 6 Monaten oder aufgrund sonstiger vom Lieferanten nicht zu vertretender Umstände innerhalb von 6 Monaten ab Vertragsschluss nicht mit der Strombelieferung des Kunden begonnen werden kann.

(3) Ein Rücktritt lässt etwaige Rückzahlungs- bzw. Erstattungsansprüche des Kunden bezüglich von ihm gegebenenfalls bereits geleisteter Abschlags- oder Vorauszahlungen sowie Schadensersatzansprüche des Kunden unberührt.

§ 4 Preise & Preisänderungen

(1) Die Preise und Preisgarantien einschließlich der vereinbarten Einschränkungen einer Preisgarantie ergeben sich aus dem von dem Kunden gewählten Vertrag und den Tarifbedingungen.

(2) Vertraglich vereinbarte Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde kann dies gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 3 maßgeblich sind.

(3) Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten, die Kalkulationsbestandteile der beim Vertragsabschluss geltenden Preise sind:

(a) die Stromsteuer nach § 3 StromStG vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

(b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 KAV vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,

(c) die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Abs. 1 EEG 2014, § 9 Abs. 7 KWKG 2002, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17f Abs. 5 EnWG und § 18 Ablav vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),

(d) die Netzentgelte,

(e) die Entgelte für Messung und Messtellenbetrieb eines nicht elektronischen Zählers. Weitergehende Kosten für den Betrieb eines elektronischen Zähler (intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen) sind vom Kunden zu tragen.

Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Buchst. a) bis c) gibt der Lieferant den auf die Stromlieferung entfallenden Kostenanteil an, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Buchst. a) bis e) von dem vereinbarten Preis ergibt, und benennt diesen Kostenanteil getrennt. Der Lieferant veröffentlicht die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Buchst. a) und b), jeweils gesondert nach Satz 1 Buchst. c), nach Buchst. d) und e) sowie die Angaben nach Satz 2 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Preise auf seiner Internetseite. Der Lieferant weist auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Buchst. c) genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ergänzend hin.

(4) Bei Änderungen der Belastungen nach Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) und c), die in die Kalkulation des Preises eingeflossen sind, ist der Lieferant auch bei einer eingeschränkten Preisgarantie unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der vertraglichen Vereinbarungen berechtigt, die Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) und c), ist der Lieferant abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Preise sowie die Pflichten des Lieferanten bei Änderungen der Preise und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Rechte des Kunden nach den Abs. 7 und 8 bleiben unberührt. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(5) Der Lieferant ist berechtigt, die nach Ablauf des Vertrages geltenden Preise und Bedingungen dem Kunden gegenüber in Schrift- oder in Textform (z. B. per E-Mail) mitzuteilen, die mindestens sechs Wochen vor Ende der vereinbarten Laufzeit des Vertrages erfolgen muss. Diese Preise und Bedin-

gungen gelten bei einem weiteren Energiebezug auch dann als vereinbart, wenn der Kunde diesen widerspricht. Abs. 8 gilt in diesem Fall nicht.

(6) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der vertraglichen Vereinbarungen während der Vertragslaufzeit werden zulässige Änderungen der Preise erst nach Mitteilung in Schriftform an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Bei online abgeschlossenen Verträgen kann die Mitteilung elektronisch zum Beispiel durch E-Mail erfolgen. Der Lieferant wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen; hierbei wird er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach den Abs. 7 und 8 und die Angaben nach Abs. 3 Satz 2 in übersichtlicher Form angeben.

(7) Ändert der Lieferant den Preis während der Vertragslaufzeit unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 17 bleibt unberührt.

(8) Einseitige Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Lieferanten gemäß Abs. 7 die Einleitung eines Wechsels des Versorgungsverhältnisses durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

(9) Die Abs. 2 bis 8 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlassete, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

(10) Die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz wird ohne Ankundigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weiterberechnet, auch im Falle einer Festpreisvereinbarung oder einer Preisgarantie.

§ 5 Haftung

(1) Der Lieferant übernimmt durch diesen Liefervertrag keine Haftung für etwaige Pflichtverletzungen des Netzbetreibers. Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Der Netzbetreiber wird vom Lieferanten auf Anfrage benannt.

(2) Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt jedoch nicht im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) sowie bei fahrlässiger Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben des Kunden. Bei einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den Lieferanten ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die beim Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Eine Haftung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn und soweit der Lieferant eine Beschaffungs- oder Zusagegarantie oder Zusicherung abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(3) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten. Der Netzbetreiber ist kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe des Lieferanten.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche Schäden zu ersetzen, die diesem durch eine von dem Kunden zu vertretende Verletzung einer vertraglich vereinbarten Bezugsverpflichtung entstehen.

(5) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Messeinrichtungen & Messung

(1) Die abrechnungsrelevante Messung erfolgt durch den zuständigen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister.

(2) Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung der Netznutzung obliegt dem Lieferanten die freie Wahl des Messstellenbetreibers und des Messdienstleisters, es sei denn, dass der Kunde den Messstellenbetrieb und die Messung gemäß §§ 5 oder 6 MsbG einem Dritten übertragen sind.

(3) Soweit intelligente Messsysteme oder moderne Messeinrichtungen (im Sinne des § 2 MsbG) zum Einsatz kommen, vereinbart der Kunde deren Nutzung auf eigene Kosten mit dem Messstellenbetreiber und erhält vom Lieferanten eine Gutschrift in Höhe der Kosten des örtlichen Netzbetreibers für Messung und Messstellenbetrieb eines nicht elektronischen Zählers. Der Kunde stellt auf Anforderung des Lieferanten diesem die elektronischen Messwertübertragungen zur Verfügung.

(4) Die Zähl- und Messeinrichtungen (Messsysteme) werden durch den Verteilnetzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister betrieben und abgelesen. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Daten zu verwenden, die er vom Verteilnetzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhalten hat.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(6) Wenn die für die Abrechnung erforderlichen Werte nicht oder nicht richtig ermittelt werden können oder aus anderen Gründen ungemessen elektrische Energie bezogen wird, ist der Lieferant berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde den Zutritt zu seinen Räumen zur manuellen Ablesung der Messgeräte oder Messsysteme verweigert.

§ 7 Ablesung & Zutrittsrecht

(1) Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 8 Abs. 1 und 4, 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder 3. bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung zur Ablesung erfolgt durch Mitteilung (schriftlich oder per E-Mail) an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zutrittsstermin erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zur Ablesung zugänglich sind.

(4) Wenn der Netzbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden dennoch nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen. Dies gilt auch, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 8 Abrechnung

(1) Der Lieferant wird den Stromverbrauch nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 EnWG abrechnen. Der Stromverbrauch des Kunden wird grundsätzlich nach Ablauf eines zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten-

den Abrechnungsjahres mit einer den Anforderungen von § 40 Abs. 2 EnWG entsprechenden Abrechnung abgerechnet, es sei denn, dass nach Maßgabe von Abs. 3 eine unterjährige Abrechnung vereinbart ist.

(2) Ändert der Lieferant nach Maßgabe von § 4 innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfälsabhängiger Abgabensätze.

(3) Der Lieferant bietet dem Kunden – unabhängig von dem gewählten Tarif – eine unterjährige Abrechnung des Stromverbrauchs an. Der Kunde kann zwischen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Ablesung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählen. 1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. 2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Lieferanten vom Kunden in Textform oder auch telefonisch spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben: a) die persönlichen Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Anschrift, Kundennummer), b) die Verbrauchsstelle, c) die Zählernummer, d) falls der Messstellenbetreiber und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), e) den Beginn und den Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich). 3. Der Lieferant wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen. 4. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden bei unterjähriger Abrechnung je zusätzlicher Verbrauchsschätzung eine Kostenpauschale von 10,00 EUR (brutto) zu berechnen. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden zusätzlich zu dieser Kostenpauschale diejenigen Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Lieferanten durch zusätzliche eigene Ablesungen entstehen oder ihm durch Messstellenbetreiber für zusätzlich beauftragte Ablesungen zum Zwecke unterjähriger Abrechnung berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden hat der Lieferant diesem die Kosten solcher zusätzlicher Ablesungen nachzuweisen. 5. Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 3 gesondert hinweisen. 6. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von dem Lieferanten eine Zwischenabrechnung für die bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte elektrische Energie. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform (per E-Mail oder im Kundenportal) oder telefonisch bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an den Lieferanten; andernfalls ist der Lieferant zur Verbrauchsschätzung nach § 7 Abs. 4 berechtigt. 7. Mit der Abrechnung nach Ziffer 6 teilt der Lieferant dem Kunden die Höhe der nach § 9 ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von dem Lieferanten keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 6, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet. 8. Zur reibungslosen Durchführung der unterjährigen Abrechnung ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten unaufgefordert die hierfür erforderlichen Zählerstände unter Angabe des Ablesedatums jeweils rechtzeitig vor den vereinbarten Abrechnungsstichtagen mitzuteilen bzw. durch seinen Messstellenbetreiber mitteilen zu lassen. Hierzu hat der Kunde den Zählerstand jeweils am letzten Kalendertag des jeweiligen Kalendermonats oder Kalendervierteljahres oder Kalenderhalbjahres, an dem ein unterjähriger Abrechnungszeitraum endet, abzulesen oder durch seinen Messstellenbetreiber ablesen zu lassen und dem Lieferanten jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Kalendermonats bzw. eines Kalenderviertel- oder -halbjahres in Textform zu übermitteln. 9. Liegen dem Lieferanten die für eine monatliche Abrechnung erforderlichen Daten nicht oder nicht rechtzeitig vor, kann der Lieferant dem Kunden eine vorläufige Rechnung ausstellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist der Lieferant berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung wahlweise durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs oder der Vorjahreswerte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu berechnen. Die Höhe der Abschlagszahlungen ist so zu bemessen, dass bei der Jahresrechnung eine möglichst geringe Ausgleichszahlung erfolgt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird der Lieferant dies angemessen berücksichtigen.

§ 9 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte elektrische Energie eine Abschlagszahlung verlangen.

(2) Die Abschlagszahlung ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(3) Ändern sich die Preise oder die Belastungen und Entgelte im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchst. a) bis e), so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Änderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 10 Vorauszahlungen

(1) Der Lieferant ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere für Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, oder wenn der Bonitätsindex für den Kunden in der Auskunft der Wirtschaftsauskunftei nach § 20 Abs. 2 und 3 nach deren Definition als „angespant“ bewertet worden ist. Beim Verlangen einer Vorauszahlung werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem prognostizierten Verbrauch. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies von dem Lieferanten angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so wird der Lieferant die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten lassen.

§ 11 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 10 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen, mindestens das Doppelte der durchschnittlichen Entgeltforderung pro Monat der letzten zwölf Monate. Für einen Zeitraum, der weniger als zwölf Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Barsicherheitsleistung durch Überweisung auf ein Konto des Lieferanten, durch eine Bankgarantie, Unternehmensgarantie (z. B. Patronatsklärung oder Organschaftserklärung) oder durch unbedingte, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft einer in der Europäischen Union zugelassenen Großbank zu erbringen. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Kunden.

(2) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung ist auf erstes Anfordern zu zahlen und hat den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder Garantieerklärung muss mindestens für zwölf Kalendermonate gültig sein, höchstens jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und für die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate. (3) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Bankgarantie zu leisten. Das Kreditinstitut, das die Sicherheit ausstellt, muss min-

destens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A-, ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen oder dem deutschen Sparkassen- oder Genossenschaftssektor angehören.

(4) Für Unternehmensgarantien oder -bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, das die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform nicht schlechter als 250 Punkte ausweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Dieses ist gegenüber dem Lieferanten mit der Beibringung der Sicherheit nachzuweisen.

(5) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

(6) Die Sicherheit ist innerhalb von zehn Werktagen nach ihrer Anforderung, spätestens bis zum Beginn der Belieferung an den Lieferanten zu leisten. Sollte die Sicherheit in Anspruch genommen werden, kann der Lieferant den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheit nachfordern. Die Sicherheit nach Satz 2 ist ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu leisten.

(7) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht seinen Zahlungspflichten aus dem Lieferverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Der Lieferant wird die Verwertung dem Kunden mit einer Frist von einer Woche schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Der Lieferant wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungspflichten erforderlich ist.

(8) Der Lieferant wird die Sicherheit unverzüglich zurückgeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann oder der Liefervertrag beendet ist.

(9) Kommt der Kunde dem Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag nach Androhung und Einhaltung einer angemessenen Frist außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann der Lieferant die bereits zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages beschafften Mengen an Dritte verkaufen. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige hieraus entstehende sowie sonstige im Zusammenhang mit der Kündigung entstehende Schäden oder Nachteile dem Lieferanten gegenüber auszugleichen.

§ 12 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

(4) Das Recht des Lieferanten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

§ 13 Rechnungen & Zahlungsweise

(1) Der Stromverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 und 2 EnWG abgerechnet.

(2) Der Lieferant bietet Haushaltskunden vor Vertragsschluss die Zahlung durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren mittels Erteilung eines SEPA-Mandates oder durch Überweisung an. Wählt der Kunde das Überweisungsverfahren, so ist er verpflichtet, in der Überweisung seine Vertragskontonummer korrekt und vollständig anzugeben. Für Gewerbekunden ist nur das SEPA-Lastschriftverfahren vorgesehen. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) erfolgt im Rahmen der Erteilung des Abschlussplans.

§ 14 Fälligkeit, Einwendungsausschluss, Verzug & Aufrechnung

(1) Rechnungen, Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt nach Zugang der Zahlungsaufforderung und nicht vor Lieferbeginn fällig.

(2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt unberührt.

(3) Beim Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er den Kunden erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, Mahnkosten in Höhe von je 2,50 EUR verlangen. Für jede weitere Mahnung ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, vom Kunden 2,50 EUR zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die pauschalen Kosten nicht entstanden sind oder wesentlich geringer sind als die Höhe der Pauschale. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erstattung eines Verzugschadens bleiben unberührt (§ 288 BGB).

(4) Ferner ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden die bei Unterdeckung des Kontos des Kunden entstehende Rücklastschriftgebühr zu verlangen.

(5) Die gesetzlichen Regelungen über Verzugszinsen bleiben unberührt.

(6) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 15 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 16 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Belieferung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen des Liefervertrages in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die

Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Bei der Berechnung der Schwere der Zuwiderhandlungen bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferant und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.

(4) Der Lieferant hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle von dem zuständigen Netzbetreiber pauschal berechnet und dem Kunden in dieser Höhe in Rechnung gestellt. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

§ 17 Laufzeit des Vertrags & ordentliche Kündigung

(1) Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem von dem Kunden gewählten und vom Lieferanten bestätigten Vertrag in Verbindung mit den Tarifbedingungen.

(2) Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung der in den Tarifbedingungen genannten Laufzeit und Kündigungsfrist gekündigt werden. Sofern in dem Vertrag keine Regelung getroffen wird, gilt eine Kündigungsfrist von 3 Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit.

(3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail). Der Lieferant wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(4) Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um den in den Tarifbedingungen genannten Zeitraum, sofern er nicht von einer Partei unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt wird.

(5) Die Sonderkündigungsrechte des Kunden gemäß § 4 Abs. 7 bei Preisänderungen und des Lieferanten bei fehlenden Liefer Voraussetzungen (§ 1 Abs. 2) sowie sonstige außerordentliche Kündigungsrechte der Parteien bleiben von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 unberührt.

(6) Im Fall einer Kündigung des Vertrages durch den Kunden verlangt der Lieferant keine gesonderten Entgelte und führt den Wechsel zu einem anderen Stromlieferanten gemäß §§ 20a Abs. 2 und 3 EnWG, 20 Abs. 3 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) unentgeltlich und zügig durch.

§ 18 Umzug

(1) Im Falle des Umzugs ist der Kunde berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Das gilt entsprechend für gewerbliche Kunden, wenn diese ihren Firmen-/Gewerbestandort wechseln.

(2) Sofern und solange der Lieferant von dem Auszug des Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen keine oder verspätete Kenntnis erlangt, haftet der Kunde für den nach seinem Auszug aus der Entnahmestelle dort bis zur endgültigen Abwicklung des Liefervertrages erfolgten Strombezug durch Dritte nach den zuletzt gültigen Preisen des zwischen dem Kunden und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages.

(3) Der Kunde ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 2 weiterhin verpflichtet, den Zählerstand am Tag des Auszugs aus der Entnahmestelle abzulesen und dem Lieferanten aufzufordern zu übermitteln.

§ 19 Fristlose Kündigung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, den Stromlieferungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Der Lieferant ist in den Fällen von § 16 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 16 Abs. 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ferner ist der Lieferant zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug ist. § 16 Abs. 2 Satz 4, 5 gelten entsprechend.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

§ 20 Datenschutz & Bonitätsauskunft

(1) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden des Lieferanten und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung und Abrechnung) weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energie-lieferungen erforderlichen Kundendaten an den Lieferanten weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 EnWG handelt.

(2) Der Lieferant kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Auskunftseinen einholen und personenbezogene Daten des Kunden gemäß § 28a des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) an diese weitergeben. Der Lieferant ist berechtigt, der SCHUFA Holding AG Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten (z.B. Verzug bei unbestrittenen Forderungen) zu übermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 28a BDSG erfüllt sind. SCHUFA Holding AG speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenland (z.B. Kreditinstitute, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich Versandhandel und sonstiger Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld oder Warenkredite an Konsumenten geben, sowie Versicherungen, Telefongesellschaften, Mobilfunkunternehmen, Onlinedienste, Mediaservices, Factoringunternehmen und Energieversorger) zum Zwecke der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder der Dokumentation nicht ordnungsgemäß abgewickelter Verträge. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen. Im Übrigen wird der Lieferant die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen, die auch die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswertes für sein zukünftiges Zahlungsverhalten erfasst (sog. Scoring). Zu diesem Zweck übermittelt der Lieferant Namen, Anschrift und Geburtsdatum an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Informationen zum Schufa Scoring und zum Schufa Wahrscheinlichkeitswert können unter www.meineSCHUFA.de/Score eingesehen werden. Der Lieferant ist auch berechtigt, ein Scoring laut den vorgenannten und den Anmelde Daten selbst durchzuführen.

(4) Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden einschließlich des Scoringwertes, ist der Lieferant berechtigt, den Auftrag zur Energielieferung abzulehnen. Dies gilt auch bei nicht ausreichend aussagekräftigen Bonitätsmerkmalen.

(5) Die Abs. 3 und 4 gelten auch für gewerbliche Kunden.

(6) Der Kunde ist gemäß § 34 BDSG berechtigt, vom Lieferanten unentgeltliche Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn erhoben, verarbeitet und weitergegeben werden.

§ 21 Vertragsänderungen; Widerspruchsrecht

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern. Er wird zu den beabsichtigten Änderungen eine Mitteilung an den Kunden versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen. Hierbei wird er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Abs. 2 angeben. Die Mitteilung erfolgt in Textform, bei Online-Verträgen auch elektronisch (E-Mail) mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn), ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden

genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widersprochen wird. Wird der Vertragsänderung nicht widersprochen, wird der Lieferant dem Liefervertrag die AGB in der geänderten Fassung zugrunde legen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für wesentliche Vertragsinhalte, insbesondere nicht für die Änderung des Preises, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

(2) Im Fall einer Änderung der Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 17 bleibt unberührt.

§ 22 Verbraucherbeschwerde, Schlichtungsverfahren und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

(1) Nach § 111a EnWG sind Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Abschluss des Stromlieferungsvertrages mit dem Lieferanten oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: First Utility GmbH, Shell PrivatEnergie Serviceteam, Postfach 90 01 10, 39133 Magdeburg.

(2) Sofern der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens vier Wochen nach deren Zugang abgeholfen hat, ist der Kunde nach § 111b EnWG berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. (030) 27 57 24 00, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, zur Streitbeilegung anzurufen. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird von dem Kunden kein Entgelt erhoben, wenn nicht die Beantragung der Schlichtung offensichtlich missbräuchlich ist. Das Recht des Kunden und des Lieferanten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die gesetzliche Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle gehemmt.

(3) Die Kontaktdaten des Verbraucherservice der zuständigen Regulierungsbehörde lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Elektrizität/Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr: (030) 22480-500 oder (01805) 101000, bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: (030) 22480-323; E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

§ 23 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg, wenn der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt ebenso, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und wenn kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Bei Nichtkaufleuten ist der Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Stromliefervertrag der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.

§ 24 Information nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info sowie unter www.dena.de eingeholt werden.

§ 25 Information nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter www.bfee-online.de und unter www.energieeffizienz-online.info sowie unter www.dena.de eingeholt werden.

§ 26 Informationen gemäß § 312 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EG-BGB und § 41 Abs. 1 EnWG

(1) Der Lieferant liefert elektrische Energie in Niederspannung an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 2 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 16 beruht.

(2) Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

(3) Wartungsdienste werden nicht angeboten.

(4) Die ordentliche Kündigungsfrist wird vertraglich vereinbart. Sie ergibt sich aus dem Stromliefervertrag und diesen Bedingungen. Das Recht des Lieferanten zur fristlosen Kündigung (§ 19) bleibt unberührt.

(5) Beim Umzug des Kunden ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

(6) Bei einer zukünftigen Änderung der Preise oder Bedingungen besteht ein Sonderkündigungsrecht. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

(7) Rücktrittsrechte des Kunden ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Ansprüche wegen Versorgungsstörungen sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Über den örtlichen Netzbetreiber wird der Lieferant auf Anfrage Auskunft erteilen.

(9) Aktuelle Informationen über Preise und Produkte sind telefonisch unter 040 74 30 90 30 30 (Bestellhotline) oder mehrerfahren@shellprivatenergie.de oder im Internet unter www.shellprivatenergie.de zu erhalten.

(10) Vertragspartner ist die First Utility GmbH, Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, E-Mail: service@shellprivatenergie.de, Telefon: 040 74 30 90 30 90, Telefax: 040 74 30 90 30 93, Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Amtsgericht Hamburg HRB 136008, USt-IdNr. DE815563371.

(11) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas: Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung. Diese ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 / 22480 - 500, Telefax: 030 / 22480 - 323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

(12) Streitschlichtungsverfahren Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Lieferant der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat und keine für die Beanstandung des Kunden zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 27 57 240 - 0, Telefax: 030 / 27 57 240 - 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

§ 27 Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne von § 13 BGB)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Bei einem 12-Monats-Vertrag haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Das Widerrufsrecht beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei einem 24-Monats-Vertrag haben Sie ebenfalls das Recht, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Das Widerrufsrecht beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Belieferungsbeginns. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, First Utility GmbH, Postfach 90 01 10, 39133 Magdeburg, service@shellprivatenergie.de, Fax: 040 74 30 90 30 93, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung elektrischer Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferung elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferung elektrischer Energie entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

-
An First Utility GmbH, Shell PrivatEnergie Serviceteam, Postfach 90 01 10, 39133 Magdeburg, service@shellprivatenergie.de, Fax: 040 74 30 90 30 93:

-
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie.

-
Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

Tarifarten